Poder judicial Alemania y Austria organizacion

Der **Bund (BRD)** bildet nichtständige Richterwahlausschüsse für die Auswahl der [Berufsrichter](http://de.wikipedia.org/wiki/Berufsrichter) an den [Bundesgerichten](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesgericht_(Deutschland)). Rechtsgrundlagen ist [Art. 95](http://dejure.org/gesetze/GG/95.html) Abs. 2 [Grundgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) (GG) und das [Richterwahlgesetz](http://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fkostenfreieinhalte%2Finfokostenfreieinhalte.jsp&fcstate=5&showdoccase=1&doc.part=X&doc.id=BJNR003680950#BJNR003680950) (RiWG). Für die Richter am [Bundesverfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) gilt gemäß [Art. 94](http://dejure.org/gesetze/GG/94.html) GG ein eigenständiges Wahlverfahren - die Richterwahlausschüsse sind nicht zuständig.

Der Richterwahlausschuss besteht aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern bzw. Senatoren der [Länder](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_(Deutschland)) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden.

### Verfahren

Vorschläge für Richter können der zuständige Bundesminister oder die Mitglieder des Richterwahlausschusses machen. Zu den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten äußert sich schriftlich der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll (§ 57 DRiG). Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuss die Personalakten der Vorgeschlagenen vor. Weiter sind vor der Wahlsitzung allen Mitgliedern des Richterwahlausschusses eine aktuelle zeitnahe Beurteilung des Bewerbers und eine umfassende Dokumentation über dessen beruflichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Der Richtwahlausschuss prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt. Schließlich entscheidet er in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Vorschläge. Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung der Gewählten beim [Bundespräsidenten](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_(Deutschland)) zu beantragen. Dieser ernennt sie zu Bundesrichtern ([Art. 60](http://dejure.org/gesetze/GG/60.html) Abs. 1 GG, gemäß [Art. 58](http://dejure.org/gesetze/GG/58.html) GG unter Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister).

### Kritik

Das Richterwahlverfahren wird immer wieder kritisiert, insbesondere wird die mangelnde Transparenz des Verfahrens bemängelt und dass bei der Wahl neben der fachlichen Qualifikation auch die parteipolitische Ausrichtung der Kandidaten eine Rolle spiele. Dementsprechend forderten z. B. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs auf ihrer Jahrestagung 2002 unter anderem, dass die Bundesrichter in einem transparenten Verfahren ausschließlich aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung zu berufen seien. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde spricht von „Parteipatronage“ und „personeller Machtausdehnung der Parteien“.[[1]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-1)

Weiter wird die Unabhängigkeit von der Exekutive diskutiert: „… In der Empfehlung des Europarates über die Rolle der Richter und in den Kriterien der Europäischen Union über die Aufnahme neuer Mitgliedsländer heißt es: »Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Exekutive unabhängig sein«. Das ist so in Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden – in Deutschland nicht. Deutschland wäre also, wäre es nicht schon Kernland der EU, ein problematischer Beitrittskandidat …“[[2]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-2)

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes (DRB) forderte am 27. April 2007[[3]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-3) der Justiz die Stellung zu verschaffen, die ihr nach dem Gewaltteilungsprinzip und nach der im Grundgesetz vorgesehenen Gerichtsorganisation zugewiesen ist. Die Unabhängigkeit der Justiz werde zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt.

Auch die Neue Richtervereinigung[[4]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-4) setzt sich für die Verwirklichung der Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive ein.

Diese Forderung ist mehr als 50 Jahre alt. Schon der 40. Deutsche Juristentag 1953[[5]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-5) hat diese Verwirklichung des Grundgesetzes angemahnt:

*„Gesetzgeberische Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des erkennenden Richters sowohl durch die Art seiner Auswahl und Beförderung als auch durch seine Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell zu sichern, sind notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes.“*

## Länder

Neun Bundesländer haben Richterwahlausschüsse. Diese Länder haben die Kompetenzen ihrer Richterwahlausschüsse unterschiedlich geregelt. Es gibt Zuständigkeiten nur im Falle der Berufung neuer Richter und Zuständigkeiten bei Beförderungsentscheidungen – hier zum Teil nur im Konfliktfall.

### Ein Beispiel : das Land Rheinland-Pfalz

Die **Verfassung für Rheinland-Pfalz** vom 18. Mai 1947 bestimmt Folgendes:[[7]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-7)

*Artikel 102*: Der **Ministerpräsident** ernennt und entlässt die Beamten und Richter des Landes, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.[[8]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss#cite_note-8)

**Richterwahlausschuss**

*§ 14 Aufgaben, Unterrichtung*  
(1) Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Anstellung und Beförderung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit entscheidet die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Das Ernennungsrecht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten bleibt unberührt. […]

*§ 15 Zusammensetzung, Rechtsstellung der Mitglieder*  
(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Richterwahlausschusses sind acht Abgeordnete des Landtags

-----------------------------------

[**La organización del poder judicial en Alemania**](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm#sumario)**.**

**http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07\_MAGNOTTA.htm#siete**

 No se puede hablar de la organización judicial en Alemania sin tener en cuenta la estructura federal del Estado, como se evidencia en el art. 92 de la Ley Fundamental alemana, puesto que el poder judicial se presenta articulado en tribunales federales, los tribunales de los Länder y el Tribunal Constitucional Federal. Antes de analizar el papel y las competencias del Tribunal Constitucional Federal, vemos que la organización de la justicia alemana está ligada al modelo jerárquico, tanto en sentido vertical como horizontal. Según el sentido vertical, observamos que para cada materia se distingue entre un juez de primera instancia, un tribunal de apelación y un tribunal supremo. En sentido horizontal, en lo relativo a las competencias, la estructura judicial se distingue en justicia ordinaria (civil y penal)[[19](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm" \l "19bis)], administrativa, de las finanzas, del trabajo, de la seguridad social[[20](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm#20bis)]. Por tanto, sólo los Tribunales Federales son supremos y sus respectivas sentencias se ocupan de las cuestiones de hecho y de derecho, y gozan de una significativa autoridad respecto a los demás jueces, también por la función didáctica que desempeñan. Sin embargo, en Alemania no se ha acogido la idea del precedente jurisprudencial. En relación al estatus del juez, corresponden al Ministerio de Justicia las competencias relativas a la promoción, a las sanciones disciplinarias, a la organización de los jueces, ya que el posible déficit de legitimación democrática de los poderes públicos ha frenado siempre a Alemania a la hora de constituir un órgano de autogobierno de la judicatura. Un aspecto peculiar del poder judicial alemán lo representa el papel de los fiscales. Por su actividad que se diferencia netamente de la magistratura son considerados funcionarios ministeriales y forman una organización distinta y autónoma de la judicial[[21](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm" \l "21bis)]. Finalmente en este sistema judicial se admite el recurso por parte del ciudadano al Tribunal Constitucional por lesión de sus derechos fundamentales por actos de los poderes públicos, que representa el mayor porcentaje de recursos al Tribunal Constitucional.

Dado que el control de constitucionalidad se ejercita tanto por los Tribunales Federales como por el Tribunal Constitucional, respectivamente los primeros en el ámbito de la normativa de su “Länd” y el segundo respecto al derecho nacional alemán, las relaciones entre el juez constitucional y los jueces ordinarios están bien articuladas. En primer lugar, en lo relativo a las relaciones entre jueces constitucionales, los Tribunales de los “Länder” deben someterse a las decisiones del Tribunal Constitucional, refiriéndose a su jurisprudencia o bien remitiendo al Tribunal Constitucional federal los casos dudosos[[22](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm" \l "22bis)]. En lo que se refiere a las relaciones con otros jueces, es necesario subrayar que los cinco Tribunales Federales Supremos persiguen un objetivo común, el de la unidad de la jurisdicción. A fin de respetar la unidad al menos en las cuestiones fundamentales, de interés público, se prevé la constitución de un órgano móvil, las denominadas Secciones unidas de los Tribunales Supremos Federales, compuestas por magistrados provenientes del Tribunal Constitucional, que llevan a cabo el reenvío de las cuestiones prejudiciales, y de aquellas sobre las que ya se expresaron, en sentido diverso, sobre una misma cuestión. La compleja estructura del poder judicial alemán, puesto que se basa en el principio de independencia de cada juez, no admite formalmente la doctrina del precedente, si bien respecto a los tribunales supremos y sobre todo al Tribunal Constitucional federal parece emerger un fuerte vínculo del derecho jurisprudencial[[23](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm" \l "23bis)].

**El poder judicial en Austria**

El poder judicial adquiere rasgos peculiares en el sistema constitucional austríaco, ya que viene regulado en el título III de la Constitución austríaca incorporándolo en el ámbito de tratamiento de la función ejecutiva. Esto no debe sorprender si se considera que la actividad judicial se identifica con la ejecución del derecho[[24](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm" \l "24bis)], puesto que el carácter fundamental del juez es la independencia y la exclusiva sujeción a la ley. Por tanto podemos decir que en Austria más que de poder, deberíamos hablar de función judicial. Respecto al poder legislativo y ejecutivo, el judicial aparece como un poder unitario y centralizado, regulado por una ley federal, en la composición y funcionamiento de los tribunales, mientras que los jueces son nombrados por el presidente federal o en lugar suyo por el ministro federal[[25](http://www.ugr.es/~redce/REDCE17/articulos/07_MAGNOTTA.htm" \l "25bis)].

La jurisdicción ordinaria se distribuye entre la primera y la segunda instancia (apelación), y al final se encuentra el Tribunal Supremo –“Oberster Gerischtshof”– de última instancia, con función de nomofilaxis. En el plano de la justicia administrativa, se debe subrayar la diferencia entre Austria y el resto de países occidentales, por la naturaleza de los jueces de lo contencioso, situados fuera del sistema judicial, puesto que son comisiones independientes. El Tribunal Supremo contencioso y el Tribunal Constitucional ocupan una posición particular.

La dicotomía tradicional entre órganos administrativos y judiciales que caracteriza el modelo austríaco fue establecida en base a la interpretación del art. 6 del CEDH. Puesto que el Tribunal contencioso y el constitucional son los únicos que tienen una jurisdicción limitada se consideró que el recurso ante estos tribunales frente a una decisión administrativa no era suficiente para responder al “standard” establecido por el art. 6 de la CEDH. La incompatibilidad entre la Constitución austríaca y la CEDH llevó al legislador a crear tipos de tribunales anteriormente no reconocidos por el ordenamiento austríaco, para acelerar los tiempos procesales. En estos tribunales es célebre la sala administrativa independiente de los “Länder”, llamados organismos colegiados de carácter judicial, cuyas sentencias son definitivas excepto en caso de recurso al Tribunal Constitucional o, si se prevé expresamente, al Tribunal Contencioso. La estructura administrativa clásica del Estado está fuertemente condicionada por un sistema cuasi-constitucional en muchos ámbitos que formalmente se encuentran bajo el control de órganos administrativos. Ex art. 130 el Tribunal Contencioso decide sobre el ajuste de los actos administrativos a las leyes administrativas, planteada por órganos administrativos, y sobre los recursos contra los órganos administrativos que son presentados por otros órganos.

--------------------------------

Alemania (BRD) <http://de.wikipedia.org/wiki/Richter> \_(Deutschland)

Berufsrichter stehen nicht in einem [Arbeitsverhältnis](http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsverh%C3%A4ltnis), sondern beim Bund oder einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art, dem Richterverhältnis, das dem Dienstverhältnis eines [Beamten](http://de.wikipedia.org/wiki/Beamter_(Deutschland)) ähnlich ist.

Berufsrichter sind in der Regel auf Lebenszeit ernannt, daneben gibt es Richter auf Zeit und [Richter kraft Auftrages](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_kraft_Auftrags), etwa Beamte, die später zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden sollen ([§ 8](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__8.html) [DRiG](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Richtergesetz)). Professoren können zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden und sind dann neben ihrem weiterhin ausgeübten Amt als Professor als Richter im Nebenamt tätig. Die Ernennung zum Richter erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde ([§ 17](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__17.html) DRiG). Jedem Richter auf Lebenszeit und auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen ([§ 27](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__27.html) DRiG).

Der Richter hat sich mit vollem persönlichem Einsatz seinem Beruf zu widmen ([§ 46](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__46.html), [§ 71](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__71.html) DRiG in Verbindung mit[§ 61](http://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/__61.html) [BBG](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesbeamtengesetz) und [§ 34](http://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/__34.html) [BeamtStG](http://de.wikipedia.org/wiki/Beamtenstatusgesetz)). Die Dienstpflichten des Richters konkretisiert der [Geschäftsverteilungsplan](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesch%C3%A4ftsverteilungsplan) des jeweiligen Gerichts. Aus der Dienstleistungspflicht des Richters folgt auch die Pflicht des Richters zur Fortbildung.

Zu den Dienstpflichten des Richters gehören weiterhin die Pflicht, den Richtereid zu leisten ([§ 38](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__38.html) DRiG), das Mäßigungsgebot, also die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird ([§ 39](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__39.html) DRiG), sowie die Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses, also die Pflicht, über Beratungen und Abstimmungen zu schweigen ([§ 43](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__43.html) DRiG). Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen ([§ 41](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__41.html) DRiG). Ausnahmen gelten insoweit für Richter, die zugleich Hochschullehrer sind. Traditionell ist der Richter in Deutschland auch zum Tragen der Amtstracht (in Form einer [Robe](http://de.wikipedia.org/wiki/Robe)) verpflichtet.

Zu den Rechten des Berufsrichters gehört das Recht auf Fürsorge und Schutz durch den Dienstherrn. Insbesondere hat der Richter ein Recht auf angemessene[Besoldung](http://de.wikipedia.org/wiki/Besoldung). Die Einzelheiten sind in den Besoldungsgesetzen des [Bundes](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesebene_(Deutschland)) und der[Länder](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_(Deutschland)) geregelt (siehe auch [Besoldungsordnung R](http://de.wikipedia.org/wiki/Besoldungsordnung_R)[[1]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-1)). Im europäischen Vergleich befindet sich die Richterbesoldung in Deutschland unter den Schlusslichtern.[[2]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-2) Da im Gegensatz zu Beamten einiger Fachrichtungen Richter nicht regelmäßig befördert werden, sehen die Besoldungsordnungen regelmäßige Erhöhungen der Besoldung nach Lebensalter vor. Ähnlich wie Beamte erhalten Richter nach Eintritt in den Ruhestand ein [Ruhegehalt](http://de.wikipedia.org/wiki/Ruhegehalt). Ebenso wie Beamte haben Richter einen Anspruch auf [Beihilfe](http://de.wikipedia.org/wiki/Beihilfe_(Beamtenrecht)) im Krankheitsfall sowie einen Anspruch auf [Urlaub](http://de.wikipedia.org/wiki/Urlaub).

Richter unterstehen ähnlich wie Beamte einer Dienstaufsicht, wobei die Dienstaufsicht durch die richterliche Unabhängigkeit jedoch eingeschränkt ist. Als Maßnahmen der Dienstaufsicht sind nur der Vorhalt und die Ermahnung zulässig ([§ 26](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__26.html) Abs. 2 DRiG). Behauptet ein Richter, dass er durch eine Maßnahme der Dienstaufsicht in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt werde, kann er einen Antrag an das zuständige Dienstgericht stellen (§ 26 Abs. 3 DRiG).

Pflichtverstöße von Richtern können durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Als mildeste Disziplinarmaßnahme kann der Dienstvorgesetzte durch Disziplinarverfügung einen Verweis aussprechen. Wenn das Dienstvergehen so schwer wiegt, dass es nicht mehr durch einen Verweis geahndet werden kann, so kann gegen Richter auf Lebenszeit oder Richter auf Zeit im förmlichen [Disziplinarverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Disziplinarverfahren) durch den Spruch eines Dienstgerichts auf Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung in ein anderes Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt oder Entfernung aus dem Dienst erkannt werden. Bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens kann der Richter durch Entscheidung des Dienstgerichts vorläufig des Dienstes enthoben werden. Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrages findet kein förmliches Disziplinarverfahren statt, diese können vielmehr bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, entlassen werden ([§ 22](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__22.html) Abs. 3, [§ 23](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__23.html) DRiG).

Das Dienstverhältnis der Berufsrichter endet kraft Gesetzes mit Erreichen des fünfundsechzigsten Lebensjahres ([§ 48](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__48.html)Abs. 1 DRiG für die Bundesrichter, die Landesgesetze sehen ähnliche Regelungen vor) oder durch den Tod des Richters. Der Richter ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er schriftlich seine Entlassung verlangt oder wenn sonstige gesetzlich geregelte – in der Praxis wenig bedeutende – Gründe vorliegen ([§ 21](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__21.html) DRiG). Bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen, insbesondere zu einer [Freiheitsstrafe](http://de.wikipedia.org/wiki/Freiheitsstrafe_(Deutschland)) von mindestens einem Jahr wegen einer [vorsätzlichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Vorsatz_(Deutschland)) Tat, endet das Richterverhältnis kraft Gesetzes, ohne dass es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf ([§ 24](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__24.html) DRiG). Darüber hinaus kann ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne seine Zustimmung nur im Verfahren über die Richteranklage ([Art. 98](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_98.html) Abs. 2 und 5 GG), im gerichtlichen Disziplinarverfahren, im Interesse der Rechtspflege ([§ 31](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__31.html) DRiG) oder – bei Belassung seines vollen Gehalts – bei Veränderung der Gerichtsorganisation ([§ 32](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__32.html), [§ 33](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__33.html) DRiG) in ein anderes Amt versetzt oder entlassen werden.

### Ausbildung und Einstellung

Die [Befähigung zum Richteramt](http://de.wikipedia.org/wiki/Bef%C3%A4higung_zum_Richteramt) (als Berufsrichter) wird in Deutschland durch das Studium der [Rechtswissenschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtswissenschaft) an einer[Universität](http://de.wikipedia.org/wiki/Universit%C3%A4t), das mit der ersten Prüfung abgeschlossen wird, und den anschließenden [Vorbereitungsdienst](http://de.wikipedia.org/wiki/Vorbereitungsdienst), der mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wird, erworben ([§ 5](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__5.html) [DRiG](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Richtergesetz)). Die erste Prüfung besteht aus der Schwerpunktbereichsprüfung an der Hochschule und der Pflichtfachprüfung durch die zuständige Landesbehörde. Die Landesbehörde ist entweder das [Landesjustizprüfungsamt](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesjustizpr%C3%BCfungsamt) für das gesamte Bundesland (etwa in Niedersachsen) oder -in manchen Bundesländern-Prüfungsämter bei den jeweiligen Oberlandesgerichten (etwa in Nordrhein-Westfalen).

Das Studium muss grundsätzlich mindestens vier Jahre dauern, davon mindestens zwei Jahre an einer deutschen Universität, außerdem müssen während der vorlesungsfreien Zeit drei Monate an praktischer Ausbildung nach Maßgabe des Landesrechts absolviert werden. Der anschließende Vorbereitungsdienst (Referendariat) dauert zwei Jahre. Er bietet die Gelegenheit, in verschiedenen Arbeitsfeldern praktische Erfahrung zu sammeln (Zivil-, Straf-, Verwaltungsrecht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt und Wahlstation) und schließt mit dem zweiten (großen) Staatsexamen ab. Mit Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Richteramt erworben. Juristen mit der Befähigung zum Richteramt bezeichnet man auch als „[Volljuristen](http://de.wikipedia.org/wiki/Volljurist)“. Sie führen den Titel "Assessor".

Die Anstellung als Richter erfolgt grundsätzlich zunächst als [Richter auf Probe](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_auf_Probe) ([§ 12](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__12.html) Abs. 1 DRiG). In der Probezeit kann der Richter in den ersten zwei Jahren ohne besonderen Grund entlassen werden ([§ 22](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__22.html) Abs. 1 DRiG). Nach Ablauf des dritten oder vierten Jahres kann der Richter auf Probe entlassen werden, wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder wenn weitere, im Gesetz geregelte, Gründe vorliegen (§ 22 Abs. 2 und 3 DRiG). Wird der Richter auf Probe nicht entlassen, ist er nach mindestens drei ([§ 10](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__10.html) Abs. 1 DRiG) und höchstens fünf Jahren ([§ 12](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__12.html) Abs. 2 DRiG) zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen. Die jeweilige Landesjustizverwaltung stellt nur so viele Assessoren in den Justizdienst ein, wie nach Ablauf der Probezeit entsprechende Planstellen für Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit vorhanden sind.

Faktische Voraussetzung für eine Einstellung als Richter ist eine weit überdurchschnittlich gute Note (derzeit zumeist nicht unter 9 Punkten, d.h. „vollbefriedigend“) im zweiten Staatsexamen. Einen solchen Notendurchschnitt (oder eine noch bessere Note) erreichen im langjährigen Schnitt nur ca. 15 Prozent der Absolventen. In manchen Bundesländern wird außerdem noch das erfolgreiche Bestehen eines umfangreichen Einstellungstests ([Assessment-Center](http://de.wikipedia.org/wiki/Assessment-Center)) vorausgesetzt. Derzeit und in absehbarer Zukunft werden faktisch im bundesweiten Durchschnitt weniger als 5 % der Rechtsreferendare eines Jahrgangs als Richter auf Probe eingestellt.

Neben Volljuristen sind alle deutschen ordentlichen Universitätsprofessoren im Fachgebiet Rechtswissenschaft unabhängig von ihrer Vorbildung zum Richteramt befähigt ([§ 7](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__7.html) DRiG).

Besonderheiten gelten für die Richter des [Bundesverfassungsgerichts](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht). So sind diese nicht auf Lebenszeit ernannt, sondern für die Dauer von zwölf Jahren.

Zum technischen Richter beim [Bundespatentgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespatentgericht_(Deutschland)) sind auch Personen befähigt, die nach dem Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums über eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung und über die erforderlichen Rechtskenntnisse (vor allem auf dem Gebiet des Patentrechts) verfügen.

Ehrenamtliche Richter sind Richter, die nicht die [Befähigung zum Richteramt](http://de.wikipedia.org/wiki/Bef%C3%A4higung_zum_Richteramt) haben müssen und nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnungen als Repräsentanten der Bevölkerung durch Einbringung des „gesunden Menschenverstandes“ an der Rechtsprechung mitwirken (beispielsweise [Schöffen](http://de.wikipedia.org/wiki/Ehrenamtlicher_Richter) im [Strafprozess](http://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozess) sowie ehrenamtliche Richter bei den Arbeits- und Sozialgerichten, den Verwaltungs- und Finanzgerichten). Die ehrenamtlichen Richter beteiligen sich an der Rechtfindung durch ihre Lebenserfahrung und Sachnähe. Teilweise wird die Sachnähe vom Gesetz sogar ausdrücklich verlangt: Bei den Arbeitsgerichten werden die ehrenamtlichen Richter je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen ([§ 16](http://www.gesetze-im-internet.de/arbgg/__16.html) Abs. 1 Satz 2 [ArbGG](http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsgerichtsgesetz)), während die ehrenamtlichen Richter an den[Kammern für Handelssachen](http://de.wikipedia.org/wiki/Kammer_f%C3%BCr_Handelssachen) Kaufleute oder verantwortliche Mitarbeiter einer juristischen Person, die Kaufmann ist, sein müssen ([§ 109](http://www.gesetze-im-internet.de/gvg/__109.html) [GVG](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz)).

Ehrenamtliche Richter dürfen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen tätig werden ([§ 44](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__44.html) Abs. 1 DRiG). Sie können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden ([§ 44](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__44.html) Abs. 2 DRiG). Ehrenamtliche Richter haben ebenso wie Berufsrichter das Beratungsgeheimnis zu wahren und vor der ersten Dienstleistung einen Eid zu leisten ([§ 45](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__45.html) DRiG). Ehrenamtliche Richter führen in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe“, in den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „[Handelsrichter](http://de.wikipedia.org/wiki/Handelsrichter)“ und im Übrigen die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“. Die [Richterrobe](http://de.wikipedia.org/wiki/Robe) tragen nur die Handelsrichter, nicht aber die Schöffen und die anderen ehrenamtlichen Richter.

## Haftung

Für Schäden, die ein Richter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit einem Dritten zufügt, haftet der Richter gemäß[Art. 34](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_34.html) Satz 1 GG nicht selbst. Die Haftung trifft vielmehr dessen [Dienstherr](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstherr) ([Land](http://de.wikipedia.org/wiki/Land_(Deutschland)) oder [Bund](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland)). Sofern der Schaden durch die Verletzung einer Amtspflicht bei einem [Urteil](http://de.wikipedia.org/wiki/Urteil_(Rechtswissenschaft)) verursacht wird, haftet gemäß [§ 839](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__839.html) Abs. 2 [BGB](http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch) in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG die Körperschaft, bei der der Richter angestellt ist, nur dann, wenn die Pflichtverletzung des Richters in einer Straftat besteht, wobei diese Straftat eine [Rechtsbeugung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung) darstellen muss (so genanntes Richterspruchprivileg, missverständlich auch Spruchrichterprivileg genannt). Der Begriff des Urteils im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB umfasst neben Urteilen im technischen Sinn auch [Beschlüsse](http://de.wikipedia.org/wiki/Beschluss_(Gericht)), soweit es sich um eine richterliche Entscheidung handelt, die in einem nach den wesentlichen für das gerichtliche Verfahren geltenden Grundsätzen ([Rechtliches Gehör](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtliches_Geh%C3%B6r), Begründungszwang, Ausschöpfung der Beweismittel) geführten Verfahren ergeht, die Instanz beendet und der [Rechtskraft](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtskraft_(Deutschland))fähig ist.

Bei [Vorsatz](http://de.wikipedia.org/wiki/Vorsatz_(Deutschland)), der bei Rechtsbeugung immer vorliegt, oder grober [Fahrlässigkeit](http://de.wikipedia.org/wiki/Fahrl%C3%A4ssigkeit) des Richters kann die Körperschaft, bei der er angestellt ist, den Richter in Rückgriff nehmen.

## Strafrechtliche Verantwortung

Durch vorsätzliche falsche Anwendung des Rechts kann sich der Richter wegen [Rechtsbeugung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsbeugung) strafbar machen. Hinzu kommen können je nach Fallgestaltung weitere Delikte, z.B. Strafvereitelung im Amt, Freiheitsberaubung und Nötigung in mittelbarer Täterschaft. Wegen dieser Delikte kann der Richter aber nur bestraft werden, wenn er sich zugleich der Rechtsbeugung schuldig macht (so genannte „Sperrwirkung“ des Rechtsbeugungstatbestandes).

## Die richterliche Unabhängigkeit

Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ([Art. 97](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_97.html) Abs. 1 GG, [§ 1](http://www.gesetze-im-internet.de/gvg/__1.html) [GVG](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsverfassungsgesetz), [§ 25](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__25.html) DRiG). Einer Dienstaufsicht untersteht der Richter nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird ([§ 26](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__26.html) Abs. 1 DRiG). Die richterliche Unabhängigkeit ist grundlegendes Merkmal einer [rechtsstaatlichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsstaat) Rechtspflege. Durch die richterliche Unabhängigkeit wird die für den Rechtsstaat unerlässliche [Gewaltenteilung](http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltenteilung) garantiert und sichergestellt, dass der rechtsunterworfene Bürger sich einem neutralen Richter gegenübersieht. Die richterliche Unabhängigkeit besteht im Interesse der Rechtssuchenden, ist also kein Grundrecht und kein Standesprivileg der Richter.

Man unterscheidet die sachliche Unabhängigkeit und die persönliche Unabhängigkeit. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet Freiheit von Weisungen. Dabei ist Weisung im weitesten Sinne zu verstehen: jede Art von Einflussnahme ist unzulässig. Weder ein Gerichtspräsident noch ein Justizminister kann einem Richter eine Anweisung geben, wie er einen bestimmten Fall zu entscheiden hat. Auch Beurteilungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht dürfen keine ausdrückliche oder indirekte Anweisung enthalten, wie der Richter in Zukunft zu entscheiden hat. Die sachliche Unabhängigkeit kommt jedem Richter, auch dem Richter auf Probe und dem ehrenamtlichen Richter, zu. Persönliche Unabhängigkeit bedeutet, dass der Richter gegen seinen Willen in der Regel nicht aus seinem Amt entlassen oder versetzt werden kann ([§ 30](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__30.html) DRiG). Die persönliche Unabhängigkeit dient der Absicherung der sachlichen Unabhängigkeit und soll verhindern, dass ein missliebiger Richter entlassen oder versetzt wird. Entlassungen oder Versetzungen als Disziplinarmaßnahme sind nur durch Richterspruch (also wiederum durch unabhängige Richter) möglich. Persönliche Unabhängigkeit kommt nur den auf Lebenszeit angestellten Richtern zu (Art. 97 Abs. 2 GG). Auch ehrenamtliche Richter können aber gegen ihren Willen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen und nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden ([§ 44](http://www.gesetze-im-internet.de/drig/__44.html)Abs. 2 DRiG).

### Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit

Die durch die richterliche Unabhängigkeit garantierte Weisungsfreiheit gilt nur für die richterliche Tätigkeit, also die[Rechtsprechung](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsprechung), nicht aber für Aufgaben der [Gerichtsverwaltung](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gerichtsverwaltung&action=edit&redlink=1) und der [Justizverwaltung](http://de.wikipedia.org/wiki/Justizverwaltung). Die richterliche Unabhängigkeit enthebt den Richter auch nicht von der Bindung an das Gesetz. Auch befreit die Weisungsfreiheit den Richter nicht von (allgemein gehaltener) Kritik und von Haftung für Amtspflichtverletzungen.

Die richterliche Unabhängigkeit stellt den Richter auch nicht von einer [Dienstaufsicht](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstaufsicht) frei. Er unterliegt der Dienstaufsicht insoweit, als nicht die richterliche Unabhängigkeit betroffen ist. Im Rahmen der Dienstaufsicht kann dem Richter die ordnungswidrige Ausführung der Dienstgeschäfte dann vorgehalten werden, wenn es um die Sicherung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, um die äußere Form, den so genannten Bereich der äußeren Ordnung, oder um richterliche Tätigkeiten geht, die dem Kernbereich der Unabhängigkeit so weit entrückt sind, dass für sie die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit nicht in Anspruch genommen werden kann. So ist es zulässig, den Richter zur Pünktlichkeit und zu angemessenen Umgangsformen mit anderen Verfahrenbeteiligten anzuhalten. Zulässig sind nach der Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes auch Geschäftsprüfungen, Vergleiche von Erledigungszahlen, Vorhalt von Rückständen, das Rügen einer gesetzwidrigen Terminierungspraxis und die Anregung, einen weiteren Sitzungstag in der Woche abzuhalten. Auch offensichtliche Fehlgriffe bei einer Entscheidung können dann beanstandet werden, wenn über den Fehler kein Zweifel bestehen kann. Jedoch darf die dienstaufsichtführende Stelle keine Würdigung der Sach- und Rechtslage vornehmen, die nur den Rechtsmittelgerichten zukommt. Der Inhalt einer Entscheidung ist im Übrigen aber der Dienstaufsicht entzogen.

Unzulässig ist eine Dienstaufsicht hingegen im Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Hierzu gehören nicht nur die Entscheidungen des Richters selbst, sondern auch alles, was hiermit in Zusammenhang steht, beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung. So ist es unzulässig, einem Richter vorzuhalten, seine Verhandlungsführung sei nicht straff genug oder er bemühe sich zu sehr darum, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.

### Richterliche Unabhängigkeit und Beurteilungen

Die regelmäßige [Beurteilung](http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstliche_Beurteilung) von Richtern ist zulässig und verstößt nicht gegen die richterliche Unabhängigkeit. Denn für sachgerechte Personalentscheidungen sind Beurteilungen unverzichtbar. Aussagekräftig ist eine Beurteilung aber nur, wenn sie sich auch über spezifische juristische Kenntnisse und Fähigkeiten des Richters äußert. Andererseits darf auf den Richter kein Einfluss genommen werden, wie er bestimmte Fälle zu entscheiden hat, wobei auch indirekte und psychologische Einflussnahmen unzulässig sind. Daher entsteht immer wieder Streit, welche Äußerungen in Beurteilungen im Einzelfall zulässig sind.

Als zulässig gehalten wurden die Äußerungen, dass die Leistung des Richters jedenfalls in quantitativer Hinsicht allenfalls dem unteren Durchschnitt der Anforderungen entspreche, dass sein Arbeitspensum nicht zu befriedigen vermöge, dass der Richter sitzungsreife Sachen ohne erkennbaren Grund länger habe liegen lassen, dass Entscheidungsentwürfe des Richters (in einem Kollegialgericht) bis zuletzt teilweise nur mit wesentlichen Änderungen haben übernommen werden können, dass die Urteile des Richters durch eingehendere Würdigung des Parteivorbringens an Überzeugungskraft gewinnen würden, dass in Einzelfällen die genaue Verbindung der Rechtssätze mit den konkreten Tatsachen nicht ganz gelungen scheine und dass ein Richter ein nicht übersehbares problematisches Sozialverhalten zeige und der Richter unübersehbare Persönlichkeitsdefizite aufweise.

Für unzulässig gehalten wurde eine Äußerung darüber, wie oft Entscheidungen des Richters vom Rechtsmittelgericht aufgehoben wurden, sowie eine Äußerung darüber, wie viele in einem Jahr eingegangene Verfahren der Richter durch Urteile und nicht auf andere Art erledigt hat. Ebenfalls als unzulässig gehalten wurden die Äußerungen, im Vordergrund der Erörterungen der Sach- und Rechtslage stehe meist das Bemühen, einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Weg zu gehen, der Richter hätte sich in geeigneten Fällen des Grundsatzes der Mündlichkeit bedienen sollen, der Richter sei der Anregung, einen weiteren Sitzungstag in der Woche abzuhalten, nicht nachgekommen, und die Verhandlungsführung des Richters sei nicht straff genug.[[4]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-4)

Kritisiert wird mitunter, dass in Beurteilungen unangepasstes Verhalten eines Richters sanktioniert werden könne, was dessen Unabhängigkeit gefährde. „Wehrt man sich - als aufrechter und unabhängiger Richter - offensiv, führt dies zur ´Feststellung´ von Defiziten im Bereich der Selbstkritik.“[[5]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)" \l "cite_note-5)

### Diskussionen um die richterliche Unabhängigkeit

[Gerd Seidel](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gerd_Seidel&action=edit&redlink=1) vertrat 2002 die Ansicht, in der heutigen Zeit gingen die wirklichen Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit von der Rechtsprechung selbst aus: Durch offensichtlich grob unverhältnismäßige und völlig unplausible Entscheidungen und Eskapaden im persönlichen Verhalten einzelner Richter werde die gesamte Richterschaft und oft auch der [Rechtsstaat](http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsstaat)in Misskredit gebracht. Als Abhilfe schlug er vor, die bisherigen Beurteilungen durch den Dienstvorgesetzten zu ersetzen durch zweijährlich stattfindende [Evaluierungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Evaluierung) durch Kommissionen, die mit Richtern des gleichen Gerichts und des übergeordneten Rechtsmittelgerichts besetzt sein sollen.[[6]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-6)

## Reformbestrebungen

### Wahl der Bundesrichter

Das Verfahren bei der Wahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes wird immer wieder kritisiert. Insbesondere wird die mangelnde Transparenz des Verfahrens und die Tatsache, dass bei der Wahl neben der fachlichen Qualifikation auch die parteipolitische Ausrichtung der Kandidaten eine Rolle spielt, bemängelt. Dementsprechend forderten beispielsweise die Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs auf ihrer Jahrestagung 2002 unter anderem, dass die Bundesrichter in einem transparenten Verfahren ausschließlich aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung zu berufen seien. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter [Ernst-Wolfgang Böckenförde](http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst-Wolfgang_B%C3%B6ckenf%C3%B6rde) spricht von „Parteipatronage“ und „personeller Machtausdehnung der Parteien“. Andererseits dient die Beteiligung von gewählten Abgeordneten bei der Richterwahl der Verwirklichung des [Demokratieprinzips](http://de.wikipedia.org/wiki/Demokratie) ([Art. 20](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_20.html) Abs. 2 Satz 1 GG), während die[Kooptation](http://de.wikipedia.org/wiki/Kooptation), also ein System, bei dem sich die Richterschaft durch Zuwahl selbst ergänzt, verfassungsrechtlich unzulässig wäre.[[7]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-Richterrecht_59ff-7)

### Selbstverwaltung der Justiz

Weiter wird die Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive diskutiert. Schon der 40. [Deutsche Juristentag](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Juristentag) 1953[[8]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-8) hat angemahnt: „Gesetzgeberische Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des erkennenden Richters sowohl durch die Art seiner Auswahl und Beförderung als auch durch seine Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell zu sichern, sind notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes.“

In der Empfehlung des [Europarates](http://de.wikipedia.org/wiki/Europarat) über die Rolle der Richter und in den Kriterien der [Europäischen Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Union) über die Aufnahme neuer Mitgliedsländer heißt es: „Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Exekutive unabhängig sein“. [Heribert Prantl](http://de.wikipedia.org/wiki/Heribert_Prantl) schreibt hierzu: „Das ist so in Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden – in Deutschland nicht. Deutschland wäre also, wäre es nicht schon Kernland der EU, ein problematischer Beitrittskandidat […].“[[9]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)" \l "cite_note-9) Allerdings ist die – deutscher Tradition entsprechende – Richterberufung durch die Regierung oder den zuständigen Minister wegen der parlamentarischen Verantwortung der Regierung mit dem Demokratieprinzip vereinbar.[[7]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-Richterrecht_59ff-7)

Sowohl der [Deutsche Richterbund](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Richterbund)[[10]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-10) als auch die [Neue Richtervereinigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Neue_Richtervereinigung)[[11]](http://de.wikipedia.org/wiki/Richter_(Deutschland)#cite_note-11) setzten sich für die Selbstverwaltung der Justiz ein.